

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Lebensmittelhändlers Leo B [REDACTED], N [REDACTED], R [REDACTED]
S [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München, Meiserstr.8,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 30. Oktober 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesge-
richts München vom 23. April 1964 wird zurückgewie-
sen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger mit Bescheid vom 14. Mai 1958 wegen Schadens an Körper und Gesundheit eine Kapitalentschädigung, eine Rente und ein Heilverfahren für Erblindung des rechten Auges zugebilligt. Dieser Bescheid ist unanfechtbar geworden. Mit Antrag vom 13. Februar 1959 hat der Kläger eine Neufestsetzung der Rente gemäß § 35 BEG begehrt. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag abgelehnt. Im Zuge des gerichtlichen Verfahrens hat der Kläger ein Heilverfahren auch für Psychoneurose verlangt. Insoweit ist die Klage in beiden Rechtszügen ohne Erfolg geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat es offengelassen, ob ein Heilverfahren für ein erst nach Ablauf der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG aufgetretenes Leiden auf Grund eines neuen Antrags i.V. mit einem Wiedereinsetzungsgesuch (§ 189 Abs. 3 BEG) zugebilligt werden kann. Es hat seine Entscheidung auf die Feststellung gestützt, daß die Psychoneurose des Klägers schon vor dem 1. April 1958, also schon vor Erlass des Bescheides vom 14. Mai 1958, bestand.

Diese Entscheidung wirft keine neue Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Ausgehend von der Auffassung, daß der gesamte verfolgungsbedingte Gesundheitsschaden eine Einheit bilde, meint der Beschwerdeführer, eine nachträgliche Einbeziehung erst später benennbar oder behandelbar gewordener Leiden in den flexibel gehaltenen Anspruch auf Heilbehandlung sei jederzeit möglich, sofern nicht eine Entscheidung des Inhalts vorliege, daß ein bestimmtes Leiden nicht verfolgungsbedingt sei. Es bedarf jedoch nicht der

Zulassung der Revision zur Entscheidung dieser Frage. Der Senat hat im Urteil vom 27. Februar 1963 - IV ZR 204/62 -, RzW 1963, 364 Nr. 14 ausgesprochen, daß es sich bei dem Anspruch auf Gewährung eines Heilverfahrens um einen Rahmenanspruch handelt, der im Wege einer Leistungsklage geltend gemacht werden kann und über den nach Art eines Grundurteils zu entscheiden ist. Wie in diesem Urteil weiter ausgeführt ist, liegt es im Interesse des an Körper oder Gesundheit geschädigten Verfolgten, zu wissen, ob und wegen welcher Krankheiten er sich einem Heilverfahren unterziehen kann. Daher muß ausgesprochen werden, auf welche Leiden sich der Anspruch auf Heilbehandlung bezieht. Nur dann, wenn in einer Entscheidung ein Anspruch auf Heilverfahren unter gleichzeitiger Feststellung der in Frage kommenden Leiden zugebilligt wird, sind die Rechte des Verfolgten so genau als möglich klargelagt und eine Reihe von später sonst unvermeidlich auftretenden Zweifeln ausgeräumt. Diese Ausführungen lassen erkennen, daß nach der Auffassung des Senats der Anspruch auf Heilverfahren durch die in einem Bescheid oder in einem Urteil festgestellten verfolgungsbedingten Leiden genau bestimmt und umgrenzt wird und daß folglich eine spätere Erweiterung des Bescheides auf andere im Zeitpunkt des Bescheides bereits vorhandene Leiden auch dann ausscheidet, wenn die Verfolgungsbedingtheit dieser Leiden im Bescheid nicht ausdrücklich verneint worden ist. Daher bedarf es nicht der Zulassung der Revision zur Entscheidung dieser Frage.

Ob gleichwohl nach den vom Senat im Urteil vom 6. Februar 1963 - IV ZR 246/62 -, RzW 1963, 365 Nr. 15 dargelegten Grundsätzen die Kosten der Behandlung der nicht als verfolgungsbedingt anerkannten Psychoneurose des Klägers erstattungsfähig sein können, ist in diesem Verfahren, das keinen konkreten Erstattungsanspruch zum Gegenstand hat, nicht zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des
§ 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BEG vorliegt, muß die sofortige
Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97
Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf